

GESELLSCHAFTSVERTRAG ZUR ERRICHTUNG DES CLUBS DER
VOM MARKT VERWEHTEN

- § 1 Die Gesellschaft gilt am 31.12.1983 als gegründet.
- § 2 Gegenstand der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts:
Sinn der Gesellschaft ist die Kontaktpflege der in der Anlage näher bezeichneten Personen.
- § 3 Gesellschaft, Dauer, Kündigung
Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Eine Kündigung eines Gesellschaftsmitglieds ist möglich, muß aber 3 Monate auf Kalenderjahresende einer der folgenden Personen mitgeteilt werden:
Ursula Ehninger
Claudia Schuster (i.V.)
Susanne Ballhaus (i.V.)
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtsgültigkeit ist der Poststempel.
Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.
- § 4 Gesellschaftskapital:
Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag von DM 50.- an die Gesellschaft zu leisten.
Der Betrag ist spätestens zum 15.1. jeden Jahres fällig und auf folgendes Konto einzuzahlen:
Bezirkssparkasse Offenburg
Kto.-Nr. 10-055 334
BLZ 664 500 50
Kto.-Inhaber: Die Verwehten, Uwe Dohle
Eine Rückzahlung eingezahlter Beiträge erfolgt nicht.
Bei Fälligkeit nicht geleistete Beiträge erhöhen sich bei jedem Erinnerungsschreiben um DM 10.-.
Die Verwaltung der eingezahlten Beiträge übernehmen die Kassenwarte:
-Uwe Dohle
-Michael Erückel
Die Kassenprüfung erfolgt durch:
-Herrmann Heizmann
- § 5 Die Gesellschaftsmitwirkung ist nicht vererblich.
- § 6 Das Organisationskomitee setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
-Uwe Dohle (Kassenwart)
-Michael Erückel (Kassenwart)
-Harald Keller (Rechtsbeistand)
-Werner Schmid
-Ursula Ehninger (Adressen)
-Susanne Ballhaus (Adressen i.V.)
-Claudia Schuster (Adressen i.V.)
Die Gesellschaft wird durch die vom Organisationskomitee mündlich zu bestimmenden Gesellschafter vertreten.

- Aufgaben der Organisationskomitees:
- Überwachung der Wohnsitze
- Weitergabe von Wohnsitz- und Personenstandsänderungen an die Gesellschafter
- Vorsitz der ordentlichen Gesellschafterversammlungen

- § 7 Gesellschafterversammlung
Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat die Entlastung des Organisationskomitees, der Kassenwarte und des Kassenprüfers zur Aufgabe.
Desweiteren soll selbstverständlich im Sinne des § 1 der Zweck der Gesellschaft verfolgt werden.
Ort des jährlichen Treffens wird in der Gesellschafterversammlung bestimmt.
Zeitpunkt ist das 2. Oktoberwochenende eines jeden Jahres.
- § 8 Gesellschafterbeschlüsse
Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Organisationskomitees. Bei der Beschlussfassung hat jeder Gesellschafter eine Stimme.
Die gefassten Beschlüsse sind gegebenenfalls schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Gesellschaftern zu unterzeichnen.
Aufnahmebedingungen:
Jeder Gesellschafter muß während seiner Studienzeit an der Fachhochschule für Wirtschaft mindestens einmal eine Klausur wiederholt haben! Bei Nichterfüllung der Bedingung besteht eine Exculpationsmöglichkeit.
Diese ist im Sinne einer Naturalrestitution von 50 l Bier zu leisten.
- § 9 Rechte und Pflichten der Gesellschafter
Rechte: - Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen der Gesellschaft
- Mitbestimmungsrecht
Pflichten:
- Polterabendanmeldepflicht
Sollte der Polterabend nicht erfolgen oder nicht gemeldet werden, ist in der folgenden Gesellschafterversammlung ein Obulus von 50 l Bier zu leisten.
- Beitragsleistungspflicht
- § 10 Schlußbestimmung
Schiedsgericht ist das Amtsgericht Pforzheim
Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleibt die Rechtsgültigkeit des Vertrages im übrigen bestehen. Die nichtige Bestimmung ist durch die gesetzlich zulässige zu ersetzen. Gesellschaftsvertragsänderungen, -streichungen, -ergänzungen und -verminderungen sind von der Gesellschafterversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit zu beschließen.
Das Vermögen der Gesellschaft darf keinen Negativsaldo erreichen.